

Kreistagsdrucksache Nr. 033/22

AZ 43/797

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Interfraktioneller Antrag zu emissionsfreien, klimaneutralen Fahrzeugen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.05.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.05.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung des interfraktionellen Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP wird die Verwaltung ein externes Büro für die Erstellung einer Konzeption, auf Grundlage der noch ausstehenden, rechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württembergs zur Clean Vehicles Directive, beauftragen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.03.2022 beantragten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP die Erarbeitung einer Konzeption zur beschleunigten Umsetzung der Ziele der CVD (Clean Vehicles Directive) im ÖPNV des Landkreises Tübingen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus (vgl. Anlage).

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Markt für „saubere“ und „emissionsfreie“ Fahrzeuge durch öffentliche Beauftragungen zu fördern, was zu einer perspektivischen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich führen soll. Die CVD umfasst hierbei unter anderem Beschaffungsquoten für leichte und schwere Nutzfahrzeuge sowie auch Personenbeförderungsleistungen im ÖPNV. Diese Richtlinie wurde zum 02. August 2021 mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) in nationales Recht umgesetzt.

Verkürzt dargestellt werden dadurch verbindliche Beschaffungsquoten, differenziert nach Fahrzeugtypen, für zwei Referenzzeiträume für „saubere“ bzw. „emissionsfreie“ Fahrzeuge vorgegeben. In Baden-Württemberg soll es hierzu zeitnah ein entsprechendes Landesgesetz geben.

Wie bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Anfragen aus der Mitte des Kreistags zu diesem Thema berichtet, gibt es derzeit noch keine geeigneten „sauberen“ bzw. „emissionsfreien“ Fahrzeuge, mit der die modernen Dieselsebusse im Regionalverkehr adäquat ersetzt werden können. Alleine die Fahrzeug-Reichweite ist hierfür regelmäßig nicht ausreichend, so dass nicht nur teurere Fahrzeuge, sondern auch zusätzliche Fahrzeuge benötigt werden, sollen Dieselsebusse ersetzt werden. Begleitend ist in diesem Fall weiterhin eine realistische Umsetzungskonzeption notwendig.

Sollen – wie vorliegend beantragt – über die gesetzlichen Rahmenvorgaben hinaus weitere Anstrengungen unternommen und mögliche Mehrkosten hinreichend genau beziffert werden,

muss hierfür externer Sachverstand hinzugezogen werden und die entsprechenden finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden. Damit wird die Grundlage für eine spätere Umsetzung geschaffen, über die dann zu gegebener Zeit zu entscheiden wäre.

Bereits an dieser Stelle sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine mögliche, spätere Konzeptumsetzung mit den bestehenden Ressourcen seitens der Verwaltung nicht geschultert werden kann und hierfür bei der Verwaltung zusätzliches fachkundiges Personal benötigt werden wird.

Die Verwaltung empfiehlt mit der Konzepterstellung abzuwarten, bis die landesrechtlichen Regelungen zweifelsfrei feststehen, um diese bei der Konzepterarbeitung – auch mit Blick auf Vorgaben, Pflichten und die mögliche Förderkulisse – berücksichtigen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erstellung der Konzeption durch ein externes Büro rechnet die Verwaltung aufgrund fehlender Referenzwerte mit Kosten in Höhe von schätzungsweise 50 bis 100 T€. Diese Mittel wären dementsprechend im Ergebnishaushalt im Haushaltsplan des Jahres 2023 bei Produktgruppe 5110 „Verkehrsplanung“ unter Nr. 14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zu veranschlagen.